

Ergänzende Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren

Erläuterungen zur EVA-BS vom 24. März 2015 und 3. Mai 2016 (Stand 16.03.2017)

Die Regierung hat das Bildungsdepartement beauftragt, die Anstellungsbedingungen der Volks-, Mittelschul- und Berufsfachschullehrpersonen zu vergleichen und soweit möglich und sinnvoll eine Angleichung der Systematik herbeizuführen. Das Bildungsdepartement hat als gemeinsame Basis für die Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen die folgenden Eckwerte definiert:

1. Grundlage ist eine Jahresarbeitszeit von 1'906 Stunden.
2. Die Lektionen sollen in Stellenprozente umgerechnet werden.
3. Zahlen sollen Richtwerte sein, d.h. Abweichungen zwischen den Schulstufen bzw. Schultypen sollen, soweit plausibilisierbar, möglich sein.
4. Der neue Berufsauftrag soll sich aus einem Zeitgefäss für den Kernauftrag und einem Zeitgefäss für den erweiterten Auftrag zusammensetzen.
5. Mit einem Pool, der den Schulen für besondere Aufgaben in den Bereichen Schulleitung, Schulorganisation und Schulentwicklung zur Verfügung steht, kann eine Flexibilisierung des Beschäftigungsgrads erreicht werden.
6. Im Grundsatz soll die maximale Besoldung einem Salär von 100 Prozent entsprechen. Dies bedeutet, dass zusätzliche Aufgaben mit einer zeitlichen Entlastung in einem anderen Bereich kompensiert werden.
7. Beim erweiterten Auftrag soll von einer Arbeitszeiterfassung abgesehen werden. Im Einzelfall kann die Schulleitung bei Bedarf eine Plausibilisierung einholen oder anordnen.

Gestützt auf diese Eckwerte wurde ein neuer Berufsauftrag für Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren (BWZ) entwickelt, der in einer neuen Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren (abgekürzt nEVA-BS) grundsätzlich zu regeln und in nachfolgenden Weisungen des Bildungsdepartementes zu konkretisieren ist.



I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1. Geltungsbereich

Zu Abs. 1: Die nEVA-BS findet neu auf die Lehrpersonen der erweiterten Grundbildung im Bereich HF Gesundheit vollumfänglich Anwendung.

Für die Festlegung von allgemein verbindlichen, generell abstrakten Normen zum Arbeitsverhältnis ist nach Art. 52 des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) die Regierung zuständig. Dies gilt auch für die Arbeitsverhältnisse von Rektorinnen und Rektoren sowie von Lehrpersonen mit Personalführungsaufgaben. Aus diesem Grund werden die Grundsätze dieser Arbeitsverhältnisse, analog den Regelungen bei den Mittelschulen, neu in der EVA-BS (Art. 20 ff. nEVA-BS) geregelt.

Zu Abs. 2: Der Hinweis auf nichtstaatliche Träger nach Art. 9 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) dehnt die Regelung auf Berufsfachschulen unter privater Trägerschaft aus. Dies entspricht der bisherigen Regelung (Art. 1 Abs. 1 der geltenden EVA-BS, sGS 231.31).

II. Arbeitsverhältnis

Art. 2. Zuständigkeit

Die Kompetenzaufteilung zwischen Berufsfachschulkommission, Rektor/Rektorin und Schulleitung erfolgt gemäss Art. 19 und 21 der Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11; abgekürzt BBV) im Schulreglement. Folgerichtig soll dort die Kompetenz zur Anstellung festgelegt werden, soweit diese nicht durch Art. 18 Abs. 3 EG-BB eingeschränkt ist.

Art. 3. Unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis

Unbefristete Anstellungen sollen nur erfolgen, wenn die Fähigkeiten als Lehrperson ausgewiesen sind und eine bestimmte Anzahl Lektionen für mindestens zwei Jahre zugesichert werden kann. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen¹ Regelung (Art. 3 EVA-BS).

Art. 4. Lohn

Die sechs Laufbahnen, in welche die Lehrpersonen eingereiht werden können, sind im Anhang 1 zum Erlass definiert. Sie entsprechen den Laufbahnen gemäss Anhang der bisherigen¹ EVA-BS.

¹ Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.



Art. 5. Laufbahnjahre

Zu Abs. 1 und 2: Die Berufstätigkeit mit Bezug zum Lehrauftrag wird ab 400 Lektionen voll angerechnet, weil sie für eine praxisnahe Unterrichtstätigkeit an den BWZ eine unabdingbare Voraussetzung ist. Unterrichtstätigkeit von weniger als 400 Lektionen, Berufstätigkeit ohne Bezug zum Berufsauftrag zu wenigstens 50 Prozent sowie Erziehungs- und Betreuungsarbeit werden als halbes Laufbahnjahr angerechnet. Je Kalenderjahr wird nur eine Tätigkeit berücksichtigt.

Zu Abs. 3: Die von den Mittelschulen übernommene neue Rundungsregel führt zu einer Vereinheitlichung zwischen den BWZ. Die Einstufung erfolgt jeweils ins nächste Laufbahnjahr.

Die nEVA-BS enthält im Gegensatz zu den bisherigen¹ Regelungen keine Bestimmungen mehr für die besondere Berechnung der Treueprämie und für die Marktzulage, da diese im Personalrecht für das Staatspersonal (PersG sowie Personalverordnung [sGS 143.11; abgekürzt PersV) verankert sind.

Art. 6. Beförderung

Diese Bestimmung regelt die Beförderung innerhalb einer Klasse (Abs. 1) und beim Klassenwechsel (Abs. 2). Zur Beurteilung der Leistung wird ein kantonales vorgegebenes Verfahren eingesetzt.

Art. 7. Kündigung

Die Regelung entspricht materiell Art. 9 Abs. 1 der bisherigen² EVA-BS.

² Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.



III. Jahresarbeitszeit und Lehrauftrag

Art. 8. Jahresarbeitszeit

Die Jahresarbeitszeit wird wie folgt hergeleitet:

52 Wochen x 42 h	2'184 h
./. 23 Ferientage (23d*8,4h)	193 h
./. öffentliche Ruhetage ¹⁾ (10d*8,4h)	84 h
Jahresarbeitszeit	1'906 h

¹⁾ Berechnungsgrundlage der öffentlichen Ruhetage

Feiertage		
<i>immer auf Mo - Fr fallend (voll angerechnet)</i>		
Auffahrt		8.4
Pfingstmontag		8.4
Karfreitag		8.4
Ostermontag		8.4
<i>auf Mo - So fallend (zu 5/7 angerechnet)</i>		
Neujahr	8.4*5/7	6
Berchtoldstag	8.4*5/7	6
1. Mai	4.2*5/7	3
1. August	8.4*5/7	6
Allerheiligen	8.4*5/7	6
Heiligabend	4.2*5/7	3
Weihnachten	8.4*5/7	6
Stefanstag	8.4*5/7	6
Silvester	8.4*5/7	6
Summe Feiertage		81.6 (= 10 Tage)

Art. 9. Ferien

Zu Abs. 1: Die unterrichtsfreie Zeit ist in Art. 14 BBV geregelt. Nach Art. 14 Abs. 2 BBV kann die Berufsfachschulkommission in begründeten Fällen für die ganze Schule oder für einzelne Berufe einzelne zusätzliche unterrichtsfreie Tage zu den Ferien festlegen. Die Weisung, wonach höchstens fünf zusätzliche unterrichtsfreie Tage pro Schuljahr festgelegt werden können, bleibt bestehen. Die von der BFSK festgesetzten freien Unterrichtstage fallen nicht unter die Kompensationsregelungen der Weisungen zum Berufsauftrag.

Zu Abs. 2: Es ist bereits³ an einzelnen Schulen Praxis, dass in Randwochen (erste und/oder letzte Woche der unterrichtsfreien Zeit) Arbeitstage für Lehrpersonen bestimmt werden. Die Ankündigung erfolgt im Rahmen der Schuljahresplanung.

³ Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.



Art. 10. Beschäftigungsgrad und Lehrauftrag

Die Schulleitung und die Lehrperson vereinbaren einen fixen Beschäftigungsgrad. Analog der Arbeitsverträge der Verwaltungsangestellten ist eine Anstellung mit Bandbreiten nicht möglich. Für Lehrpersonen mit Anstellung in den Laufbahnen C, D, F gilt gemäss Art. 47 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung (SR 412.101; abgekürzt eidg. BBV) ein maximaler Beschäftigungsgrad von 53 Prozent.

Zudem wird jährlich auf der Grundlage des fixen Beschäftigungsgrads der konkrete Lehrauftrag für das kommende Schuljahr vereinbart.

Im Zusammenhang mit dem zulässigen Unterrichtspensum für Lehrpersonen in Ausbildung gibt es keine kantonale Regelung. Die verantwortliche Anstellungsbehörde setzt diese im Einzelfall wie bis anhin mit „Augenmass“ fest.

Art. 11. Lehrauftrag⁴

Der Lehrauftrag setzt sich zusammen aus dem Kernauftrag Unterricht, dem erweiterten Auftrag und den besonderen Aufträgen. Zu seiner Bestimmung besteht ein kantonales Erfassungstool. Die Systematik der Berechnung erfolgt gemäss den Anhängen A und B.

Art. 12. Kernauftrag Unterricht

Zu Abs. 1⁵: Die maximalen Pensen gemäss den Anhängen C, D und E zu den Erläuterungen zur EVA-BS bilden die Basis für die Berechnung der anrechenbaren Prozentanteile je Lektion.

Zu Abs. 2: Die Berechnung erfolgt auf der Basis des Kernauftrags Unterricht von 94 Stellenprozenten. Somit gilt für:

Laufbahn A	25 Jahreswochenlektionen = 94 Prozent 1 Jahreswochenlektion = 3,76 Prozent
Laufbahnen B/E	27 Jahreswochenlektionen = 94 Prozent 1 Jahreswochenlektion = 3,48 Prozent
Laufbahnen C/D/F	28 Jahreswochenlektionen = 94 Prozent 1 Jahreswochenlektion = 3,36 Prozent

⁴ Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.

⁵ Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.



Art. 13. Erweiterter Auftrag

Aufgrund der in der departementalen Weisung zum Berufsauftrag festgelegten Aufgaben erfolgt die prozentuale Aufteilung von Kernauftrag Unterricht und erweitertem Auftrag für alle Berufsfachschullehrpersonen im Verhältnis 94 : 6.

Grundsätzlich erfolgt keine Arbeitszeiterfassung. In begründeten Fällen kann für den erweiterten Auftrag im Rahmen der Erteilung des jährlichen Lehrauftrags für das kommende Schuljahr eine Plausibilisierung angeordnet bzw. vorgelegt werden.

Art. 14. Besondere Aufträge

Zu Abs. 1: Es sind dies Aufträge, die bisher in Form von Entlastungen oder Funktionszulagen aus dem Entschädigungspool, dem Förderpool bzw. als gesonderte Entschädigungen gemäss Anhang der Kompensationsrichtlinie entschädigt wurden. Die für die besonderen Aufträge verfügbaren Mittel werden entweder in Form von Ressourcenpools oder kantonalen Tarifen zur Verfügung gestellt.

Zu Abs. 2: Entsprechend dem Grundsatz, dass die Besoldung in der Regel höchstens 100 Prozent entspricht und dass zusätzliche Aufgaben grundsätzlich mit einer zeitlichen Entlastung in einem anderen Bereich zu kompensieren sind (vgl. Eckwert 6 in der Einleitung), reduziert sich der Kernauftrag Unterricht bei Übernahme von besonderen Aufträgen in entsprechendem Umfang.

Art. 15. Planbare Abweichungen vom Beschäftigungsgrad⁶

Zu Abs. 1: Bisher lag das zulässige Maximum einer Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit bei 3 Lektionen für alle Laufbahnen. Das Maximum von 12 Stellenprozenten für Lehrpersonen aller Laufbahnen wird auf der Basis des Lektionenansatzes der Laufbahn A inklusive Anteil des erweiterten Auftrags berechnet.

Anteil Kernauftrag Unterricht (94 %)	= 3,76 %
Anteil erweiterter Auftrag (6 %)	= 0,24 %
Anteil Altersentlastung total	= 4,00 %

Neu wird analog der Regelung bei den Mittelschulen auch die maximale Unterschreitung von maximal 12 Stellenprozenten explizit festgehalten.

Zu Abs. 2⁷: Die Systematik der Anrechnung des Saldos an den Lehrauftrag des Folgejahres erfolgt gemäss Anhang F.

Zu Abs. 3⁸: Mit dieser Regelung erhalten die Schulleitungen insbesondere bei kurzfristigen Klassenbildungen bzw. Klassenzusammenlegungen mehr Handlungsspielraum (ohne Auswirkungen auf die allenfalls bereits mittelfristig vereinbarte Pensenplanung).

⁶ Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.

⁷ Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.

⁸ Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.



Art. 16f^{bis}. nicht planbare zusätzliche Lektionen⁹

Bei den Berufsfachschulen sollten nach Möglichkeit keine Lektionen ausfallen (ein Schultag pro Woche). Eine kurzfristige Rekrutierung von "Stellvertretungen" wird leichter, wenn Sondereinsätze grundsätzlich monetär entschädigt werden und keine Auswirkungen auf das Pensum des folgenden Schuljahres oder auf den Beschäftigungsgrad haben.

Art. 16a. befristeter Zusatzvertrag

Mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass für in den Sommermonaten gebildete zusätzliche Klassen qualifizierte Lehrpersonen kurzfristig eingesetzt werden können. Dies ohne Folgen auf den bereits vereinbarten Lehrauftrag.

Art. 17. Unterrichtsausfall¹⁰

Zu Abs. 1: Planbar ausfallende Lektionen sind Lektionen, die in den Stundenplan Eingang finden (auch allenfalls unterjährig).

Art. 18. Altersentlastung

Zu Abs. 1¹¹: Von der Flexibilisierung beim Bezug der Altersentlastung analog der Regelung bei den Mittelschulen können auch die Berufsfachschullehrpersonen profitieren.

Bisher war die Altersentlastung für alle Laufbahnen mit höchstens 3 Lektionen festgelegt. Neu wird die Altersentlastung von 3 Lektionen für Lehrpersonen aller Laufbahnen gemäss Anhang G (auf der Basis des Lektionenansatzes der Laufbahn A inklusive des Anteils des erweiterten Auftrags) wie folgt berechnet.¹²

Anteil Kernauftrag Unterricht (94 %)	= 3.76 %
Anteil erweiterter Auftrag (6 %)	= 0.24 %
Anteil Altersentlastung total	= 4.00 %

Aufgrund der festgesetzten minimalen Unterrichtsverpflichtung für Rektorinnen und Rektoren ist eine Altersentlastung nach Art. 18 nEVA-BS nicht möglich. Hingegen sollen Rektorinnen und Rektoren aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes die "Altersentlastung" nach Art. 61 der Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) in Form zusätzlicher Ferientage in Anspruch nehmen können (Art. 18 Abs. 3 [neu] nEVA-BS). Diese zusätzlichen Ferientage sind für alle anderen Lehrpersonen aufgrund von Art. 13 Bst. a nEVA-BS (fixe Jahresarbeitszeit von 1'906 Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent) nicht vorgesehen.

⁹ Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.

¹⁰ Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.

¹¹ Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.

¹² Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.



*Art. 19. Amtspool*¹³

Aus diesem – analog den Mittelschulen – geschaffenen Pool soll die Mitarbeit an kantonalen oder schulübergreifenden Vorhaben entschädigt werden.

IV. Rektorat und Lehrpersonen mit Personalführungsaufgaben

*Art. 20 Lohn a) Rektorin oder Rektor*¹⁴

Mit der Regelung in Art. 20 gilt bezüglich Lohn der Rektorin bzw. des Rektors die gleiche Berechnungsart wie bei Mittelschulrektorinnen und -rektoren (Grundlohn zuzüglich Funktionszulage).

Für neu anzustellende Rektorinnen und Rektoren gilt: Die Einstufung erfolgt gemäss Anhang 1 zur EVA-BS. Wer vor Amtsantritt als Rektorin oder Rektor in eine andere Laufbahn eingeordnet ist, tritt mit dem Amtsantritt in die Laufbahn A über. Die Einordnung in die Laufbahn A erfolgt in dasjenige Laufbahnjahr, bei dem der Grundlohn dem bisherigen Lohn entspricht oder ihn möglichst wenig überschreitet. Weisen mehrere Laufbahnjahre denselben Grundlohn auf, erfolgt die Einordnung in das tiefste entsprechende Laufbahnjahr.

Die Höhe der Funktionszulage bestimmt sich nach Massgabe des Personalbestands, des Bildungsangebots und der Anzahl Standorte des jeweiligen Berufs- und Weiterbildungszentrums sowie der finanziellen und personellen Verantwortung der betreffenden Person. Das Bildungsdepartement hat einen Raster erstellt, aus dem sich zwei Kategorien von Berufs- und Weiterbildungszentren mit unterschiedlich hohen Funktionszulagen ergeben. Die Funktionszulagen berechnen sich im Sinn der Wahrung des Besitzstands anhand der bisherigen Einstufung aus der Differenz von Lohnklasse 33 (Fr. 195'461.50) bzw. Lohnklasse 32 HK (190'097'70) und des maximalen Grundlohns nach Art. 20 Abs. 1 nEVA-BS bzw. Lohnklasse 29/8 (Fr. 159'708.90). Daraus ergeben sich Funktionszulagen von Fr. 35'753.– bzw. Fr. 30'389.–. Anhang H und I

Art. 21. Lehrpersonen mit Personalführungsaufgaben in der Grund- und Weiterbildung

Der Lohn von Lehrpersonen mit Personalführungsaufgaben in der Grund- und Weiterbildung setzt sich zusammen aus einem Grundlohn und einer Funktionszulage. Massgebend zur Berechnung der Funktionszulage ist die Einstufung beim Grundlohn. Die Funktionszulage entspricht höchstens dreier Jahreswochenlektionen gemäss Laufbahn A nach Anhang 1 zur nEVA-BS. Anhang H und I

Art. 21a. Ausnahme bei fehlender pädagogischer Ausbildung

Eine Anstellung nach nEVA-BS hätte in diesen Fällen mangels Lehrdiplom einen unverhältnismässig tiefen Lohn zur Folge. Bei einer Anstellung einer Person ohne Lehrdiplom ist es daher notwendig, diese nach dem Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG) anstellen zu können (vgl. Art. 21a Abs. 1 [neu] nEVA-BS). In diesen Fällen ist sodann auch die minimale Unterrichtsverpflichtung tiefer anzusetzen (vgl. Art. 23 Abs. 2^{bis} [neu] nEVA-BS).

¹³ Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.

¹⁴ Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.



Die Funktionszulage der Lehrpersonen mit Personalführungsaufgaben in der Weiterbildung ist entsprechend der Zulage für Lehrpersonen mit Personalführungsaufgaben in der Grundbildung zu bemessen (Art. 21 Abs. 2 nEVA-BS). Im Gegensatz zu Art. 21 Abs. 2 wird hier also ein Frankenbetrag als Obergrenze genannt und nicht auf die Laufbahnen nach dem Anhang zur nEVA-BS abgestellt. Der Betrag von Fr. 19'165.– entspricht dem Wert dreier Jahreswochenlektionen in Lohnklasse 29/8 (Maximaleinstufung gemäss Laufbahn A).

Bei der individuellen Bemessung der Funktionszulage kann die Anstellungsbehörde analoge Kriterien zur Hilfe nehmen, wie sie bei der Bemessung der Funktionszulage der Rektorinnen und Rektoren gelten (Art. 20 Abs. 4 [neu] nEVA-BS).

Art. 23 und 24. Unterrichtsverpflichtung

Analog zur Regelung bei den Mittelschulen wird auch für Rektorinnen und Rektoren und Lehrpersonen mit Personalführungsaufgaben eine minimale Unterrichtsverpflichtung festgelegt.

Anders als bei Lehrpersonen mit Personalführungsaufgaben in der Grundbildung werden der Rektorin oder dem Rektor nicht planbare zusätzliche Lektionen nicht ausbezahlt bzw. diese können nicht kompensiert werden.

V. Aus- und Weiterbildung

Art. 25. Ausbildungskosten

In Abs. 1 wird der Grundsatz festgehalten, wonach die Kosten der Ausbildung zu Lasten der Lehrperson gehen.

Abs. 2 berücksichtigt die Tatsache, dass die Berufsbildung auf Fachleute aus der Praxis angewiesen ist, die bereits mehrere Jahre in ihrem Beruf gearbeitet und finanzielle Verpflichtungen (z.B. Familie) haben. So kann es unter Umständen nötig sein, finanzielle Anreize zu schaffen, damit diese Personen auf den Lehrberuf umsteigen und die dazu erforderlichen Ausbildungen absolvieren.

Art. 26. Weiterbildung

Die Weiterbildung hat nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen.

Art. 27. Intensivweiterbildung

Zu Abs. 1 Bst. a: Die Altersbegrenzung zum Bezug einer Intensivweiterbildung wird aufgrund der Flexibilisierung der Altersentlastung ebenfalls flexibilisiert.

Zu Abs. 2: Für angeordnete Weiterbildungen gelten die Vorgaben gemäss Art. 9 PersV.



Zu Abs. 3: Im Fall einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss einer Intensivweiterbildung ist der während dieser bezogene Lohn anteilmässig zurückzuerstatten. Zur Berechnung der anteilmässigen Rückerstattung gelten sachgemäss die Vorgaben gemäss Art. 12 PersV.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28. Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgrund der zahlreichen Änderungen der EVA-BS wurde eine Neufassung erforderlich. Die bisherige¹⁵ EVA-BS ist deshalb aufzuheben.

Art. 30. Übergangsbestimmung des Nachtrags

Nicht Gegenstand der Besitzstandswahrung sind allfällige Zulagen für besondere Aufgaben, welche aus den Ressourcenpools zugewiesen werden.

¹⁵ Geändert durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.

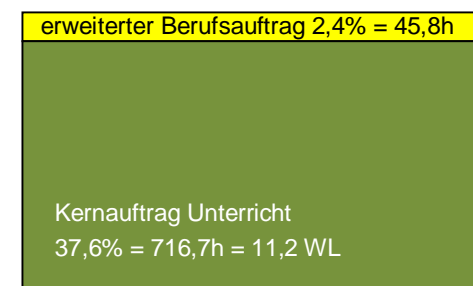


Lehrauftrag für Lehrperson ohne besondere Aufträge

Vollzeit
Laufbahn A 100% = 1906h

Reduziertes Pensum
Laufbahn A 80% = 1524,8h

Nebenberuflich max. 53%
Laufbahn C, D, F 40% = 762,50h



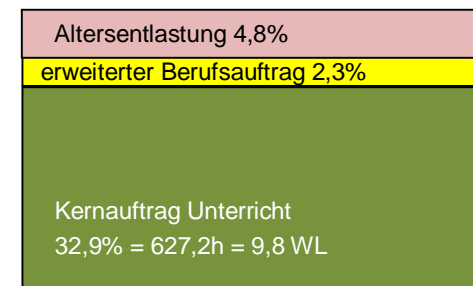
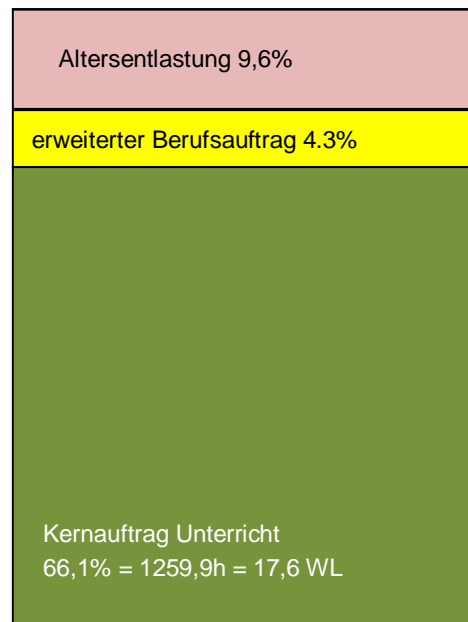
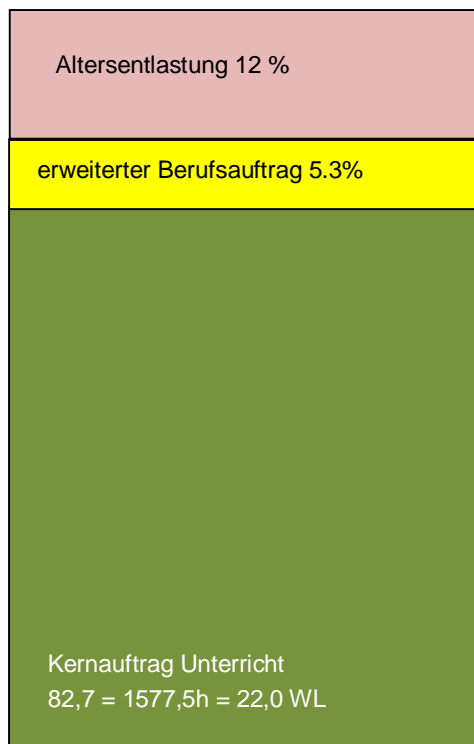


Lehrauftrag Lehrperson ohne besondere Aufträge mit Altersentlastung

Vollzeit
Laufbahn A 100% = 1906h

Reduziertes Pensum
Laufbahn A 80% = 1524,8h

Nebenberuflich max. 53%
Laufbahn C, D, F 40% = 762,50h



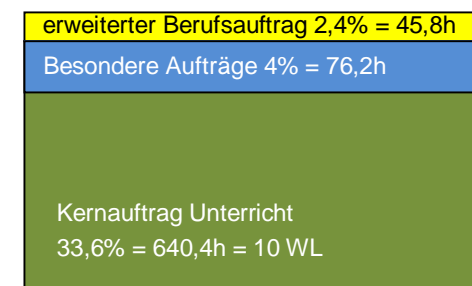
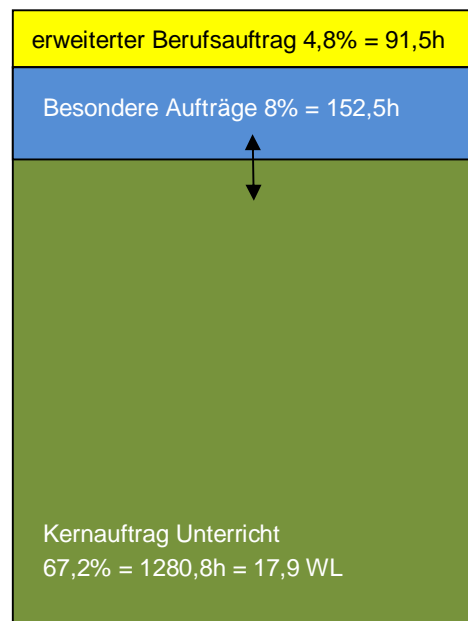
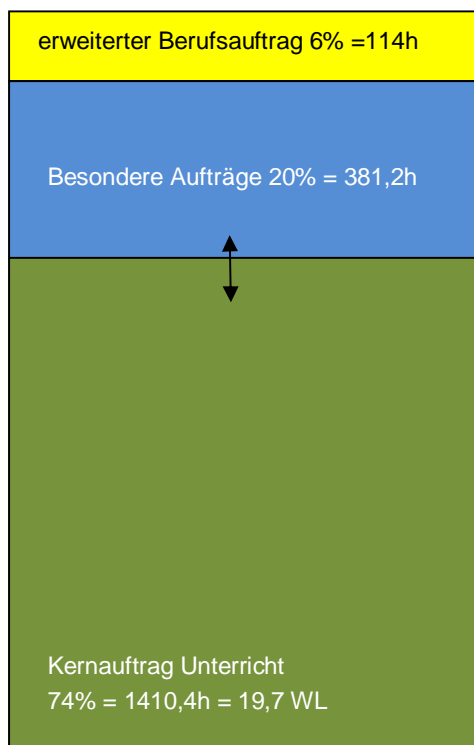


Lehrauftrag für Lehrperson mit besonderen Aufträgen

Vollzeit
Laufbahn A 100% = 1906h

Reduziertes Pensum
Laufbahn A 80% = 1524,8h

Nebenberuflich max. 53%
Laufbahn C, D, F 40% = 762,50h



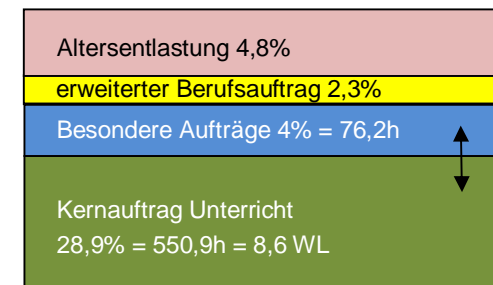
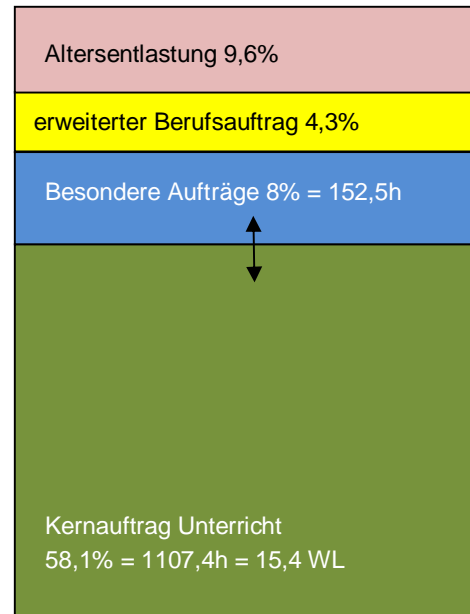
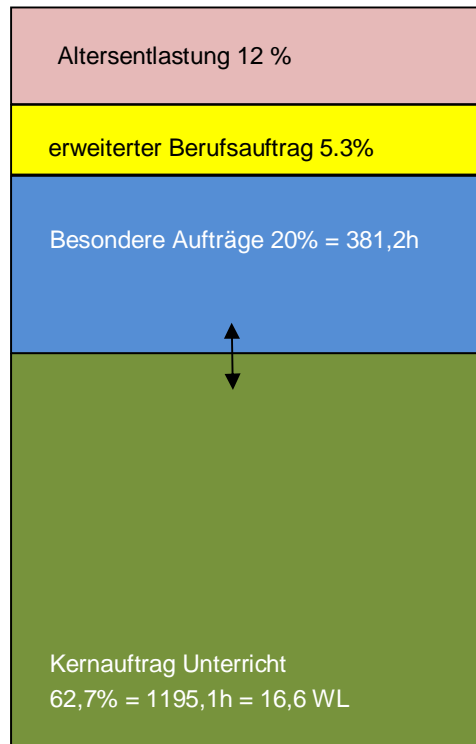


Lehrauftrag für Lehrperson mit besonderen Aufträgen und Altersentlastung

Vollzeit
Laufbahn A 100% = 1906h

Reduziertes Pensum
Laufbahn A 80% = 1524,8h

Nebenberuflich max. 53%
Laufbahn C, D, F 40% = 762,50h





Amt für Berufsbildung

**Umrechnung Umsetzung Lektionen - Stellenprozent
Laufbahn A (max. 25 WL)**

Anhang C

	%	Stunden/Jahr
Beschäftigungsgrad	100	
Jahresstunden	100	1906
Erweiterer Auftrag	6	114
Kernauftrag	94	1792

Stand 20.01.2017

Beschäftigungsgrad	Jahresstunden	1/39 h/Woche	%/Woche erweiterter Auftrag	h/Woche erweiterter Auftrag	%/Woche Kernauftrag	h/Woche Kernauftrag	Lektionen/ Woche *	Umrechnungs- faktor
100.00%	1'906.0	48.9	6.00	2.9	94.00	45.9	25	1.84
96.00%	1'829.8	46.9	5.76	2.8	90.24	44.1	24	1.84
92.00%	1'753.5	45.0	5.52	2.7	86.48	42.3	23	1.84
88.00%	1'677.3	43.0	5.28	2.6	82.72	40.4	22	1.84
84.00%	1'601.0	41.1	5.04	2.5	78.96	38.6	21	1.84
80.00%	1'524.8	39.1	4.80	2.3	75.20	36.8	20	1.84
76.00%	1'448.6	37.1	4.56	2.2	71.44	34.9	19	1.84
72.00%	1'372.3	35.2	4.32	2.1	67.68	33.1	18	1.84
68.00%	1'296.1	33.2	4.08	2.0	63.92	31.2	17	1.84
64.00%	1'219.8	31.3	3.84	1.9	60.16	29.4	16	1.84
60.00%	1'143.6	29.3	3.60	1.8	56.40	27.6	15	1.84
56.00%	1'067.4	27.4	3.36	1.6	52.64	25.7	14	1.84
52.00%	991.1	25.4	3.12	1.5	48.88	23.9	13	1.84
48.00%	914.9	23.5	2.88	1.4	45.12	22.1	12	1.84
44.00%	838.6	21.5	2.64	1.3	41.36	20.2	11	1.84
40.00%	762.4	19.5	2.40	1.2	37.60	18.4	10	1.84
36.00%	686.2	17.6	2.16	1.1	33.84	16.5	9	1.84
32.00%	609.9	15.6	1.92	0.9	30.08	14.7	8	1.84
28.00%	533.7	13.7	1.68	0.8	26.32	12.9	7	1.84
24.00%	457.4	11.7	1.44	0.7	22.56	11.0	6	1.84
20.00%	381.2	9.8	1.20	0.6	18.80	9.2	5	1.84
16.00%	305.0	7.8	0.96	0.5	15.04	7.4	4	1.84
12.00%	228.7	5.9	0.72	0.4	11.28	5.5	3	1.84
8.00%	152.5	3.9	0.48	0.2	7.52	3.7	2	1.84
4.00%	76.2	2.0	0.24	0.1	3.76	1.8	1	1.84

* Unterricht ohne besondere Aufgaben



Amt für Berufsbildung

**Umrechnung Umsetzung Lektionen - Stellenprozente
Laufbahn B, E (max. 27 WL)**

Anhang D

	%	Stunden/Jahr
Beschäftigungsgrad	100	
Jahresstunden	100	1906
Erweiterer Auftrag	6	114
Kernauftrag	94	1792

Stand 20.01.2017

Beschäftigungsgrad	Jahresstunden	1/39 h/Woche	%/Woche erweiterter Auftrag	h/Woche erweiterter Auftrag	%/Woche Kernauftrag	h/Woche Kernauftrag	Lektionen/Woche *	Umrechnungsfaktor
100.00%	1'906.0	48.9	6.0	2.9	94.00	45.9	27	1.7
96.30%	1'835.4	47.1	5.8	2.8	90.52	44.2	26	1.7
92.59%	1'764.8	45.3	5.6	2.7	87.04	42.5	25	1.7
88.89%	1'694.2	43.4	5.3	2.6	83.56	40.8	24	1.7
85.19%	1'623.6	41.6	5.1	2.5	80.07	39.1	23	1.7
81.48%	1'553.0	39.8	4.9	2.4	76.59	37.4	22	1.7
77.78%	1'482.4	38.0	4.7	2.3	73.11	35.7	21	1.7
74.07%	1'411.9	36.2	4.4	2.2	69.63	34.0	20	1.7
70.37%	1'341.3	34.4	4.2	2.1	66.15	32.3	19	1.7
66.67%	1'270.7	32.6	4.0	2.0	62.67	30.6	18	1.7
62.96%	1'200.1	30.8	3.8	1.8	59.19	28.9	17	1.7
59.26%	1'129.5	29.0	3.6	1.7	55.70	27.2	16	1.7
55.56%	1'058.9	27.2	3.3	1.6	52.22	25.5	15	1.7
51.85%	988.3	25.3	3.1	1.5	48.74	23.8	14	1.7
48.15%	917.7	23.5	2.9	1.4	45.26	22.1	13	1.7
44.44%	847.1	21.7	2.7	1.3	41.78	20.4	12	1.7
40.74%	776.5	19.9	2.4	1.2	38.30	18.7	11	1.7
37.04%	705.9	18.1	2.2	1.1	34.81	17.0	10	1.7
33.33%	635.3	16.3	2.0	1.0	31.33	15.3	9	1.7
29.63%	564.7	14.5	1.8	0.9	27.85	13.6	8	1.7
25.93%	494.1	12.7	1.6	0.8	24.37	11.9	7	1.7
22.22%	423.6	10.9	1.3	0.7	20.89	10.2	6	1.7
18.52%	353.0	9.1	1.1	0.5	17.41	8.5	5	1.7
14.81%	282.4	7.2	0.9	0.4	13.93	6.8	4	1.7
11.11%	211.8	5.4	0.7	0.3	10.44	5.1	3	1.7
7.41%	141.2	3.6	0.4	0.2	6.96	3.4	2	1.7
3.70%	70.6	1.8	0.2	0.1	3.48	1.7	1	1.7

* Unterricht ohne besondere Aufgaben



Amt für Berufsbildung

**Umrechnung Umsetzung Lektionen - Stellenprozente
Laufbahn C, D, F (max. 15 WL)**

Anhang E

	%	Stunden/Jahr
Beschäftigungsgrad	100	
Jahresstunden	100	1906
Erweiterer Auftrag	6	114
Kernauftrag	94	1792

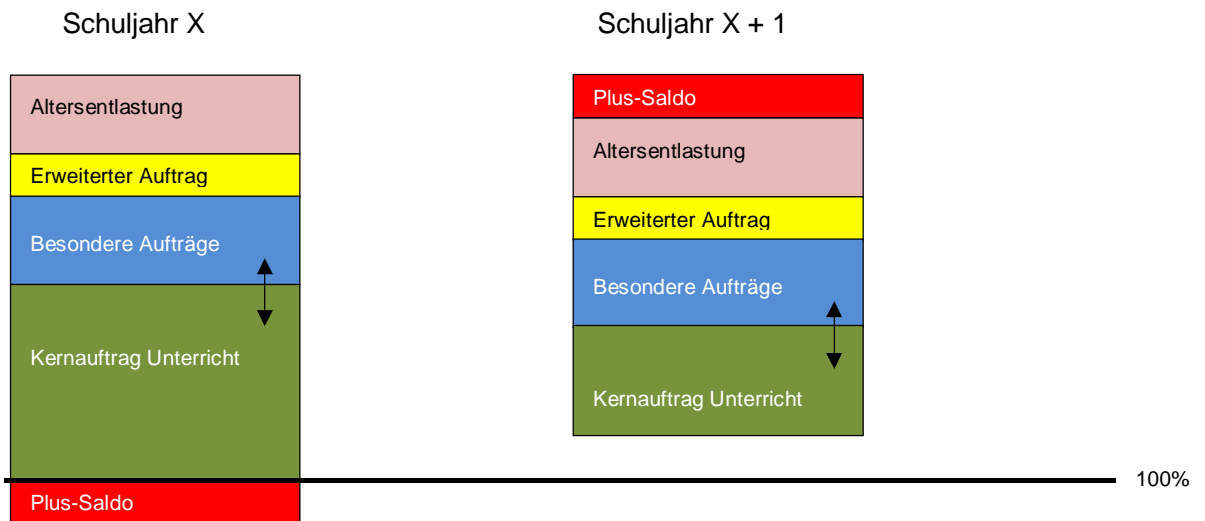
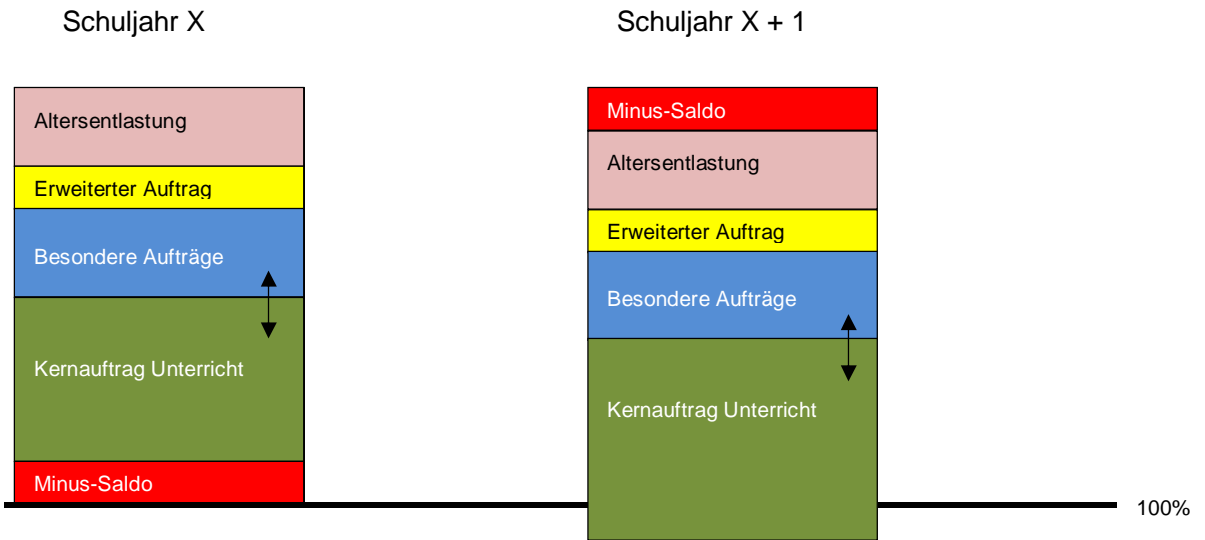
Stand: 20.01.2017

Beschäftigungsgrad	Jahresstunden	1/39 h/Woche	%/Woche erweiterter Auftrag	h/Woche erweiterter Auftrag	%/Woche Kernauftrag	h/Woche Kernauftrag	Lektionen/ Woche *	Umrechnungs- faktor
100.00%	1'906.0	48.9	6.00	2.9	94.00	45.9	28	1.64
96.43%	1'837.9	47.1	5.79	2.8	90.64	44.3	27	1.64
92.86%	1'769.9	45.4	5.57	2.7	87.29	42.7	26	1.64
89.29%	1'701.8	43.6	5.36	2.6	83.93	41.0	25	1.64
85.71%	1'633.7	41.9	5.14	2.5	80.57	39.4	24	1.64
82.14%	1'565.6	40.1	4.93	2.4	77.21	37.7	23	1.64
78.57%	1'497.6	38.4	4.71	2.3	73.86	36.1	22	1.64
75.00%	1'429.5	36.7	4.50	2.2	70.50	34.5	21	1.64
71.43%	1'361.4	34.9	4.29	2.1	67.14	32.8	20	1.64
67.86%	1'293.4	33.2	4.07	2.0	63.79	31.2	19	1.64
64.29%	1'225.3	31.4	3.86	1.9	60.43	29.5	18	1.64
60.71%	1'157.2	29.7	3.64	1.8	57.07	27.9	17	1.64
57.14%	1'089.1	27.9	3.43	1.7	53.71	26.3	16	1.64
53.57%	1'021.1	26.2	3.21	1.6	50.36	24.6	15	1.64
50.00%	953.0	24.4	3.00	1.5	47.00	23.0	14	1.64
46.43%	884.9	22.7	2.79	1.4	43.64	21.3	13	1.64
42.86%	816.9	20.9	2.57	1.3	40.29	19.7	12	1.64
39.29%	748.8	19.2	2.36	1.2	36.93	18.0	11	1.64
35.71%	680.7	17.5	2.14	1.0	33.57	16.4	10	1.64
32.14%	612.6	15.7	1.93	0.9	30.21	14.8	9	1.64
28.57%	544.6	14.0	1.71	0.8	26.86	13.1	8	1.64
25.00%	476.5	12.2	1.50	0.7	23.50	11.5	7	1.64
21.43%	408.4	10.5	1.29	0.6	20.14	9.8	6	1.64
17.86%	340.4	8.7	1.07	0.5	16.79	8.2	5	1.64
14.29%	272.3	7.0	0.86	0.4	13.43	6.6	4	1.64
10.71%	204.2	5.2	0.64	0.3	10.07	4.9	3	1.64
7.14%	136.1	3.5	0.43	0.2	6.71	3.3	2	1.64
3.57%	68.1	1.7	0.21	0.1	3.36	1.6	1	1.64

* Unterricht ohne besondere Aufgaben



Saldoausgleich





Umrechnung Beschäftigungsgrad - Anteil Altersentlastung
Altersentlastung alle Laufbahnen

Anhang G

	%	Stunden/Jahr
Beschäftigungsgrad	100	
Jahresstunden	100	1906
Altersentlastung	12	229

Stand: 20.01.2017

Beschäftigungsgrad in %	%/Woche Altersentlastung	h/Woche Altersentlastung
100	12.0	229
99	11.9	226
98	11.8	224
97	11.6	222
96	11.5	220
95	11.4	217
94	11.3	215
93	11.2	213
92	11.0	210
91	10.9	208
90	10.8	206
89	10.7	204
88	10.6	201
87	10.4	199
86	10.3	197
85	10.2	194
84	10.1	192
83	10.0	190
82	9.8	188
81	9.7	185
80	9.6	183
79	9.5	181
78	9.4	178
77	9.2	176
76	9.1	174
75	9.0	172
74	8.9	169
73	8.8	167
72	8.6	165
71	8.5	162
70	8.4	160
69	8.3	158
68	8.2	156
67	8.0	153
66	7.9	151
65	7.8	149
64	7.7	146
63	7.6	144
62	7.4	142
61	7.3	140
60	7.2	137
59	7.1	135
58	7.0	133
57	6.8	130
56	6.7	128
55	6.6	126
54	6.5	124
53	6.4	121
52	6.2	119
51	6.1	117

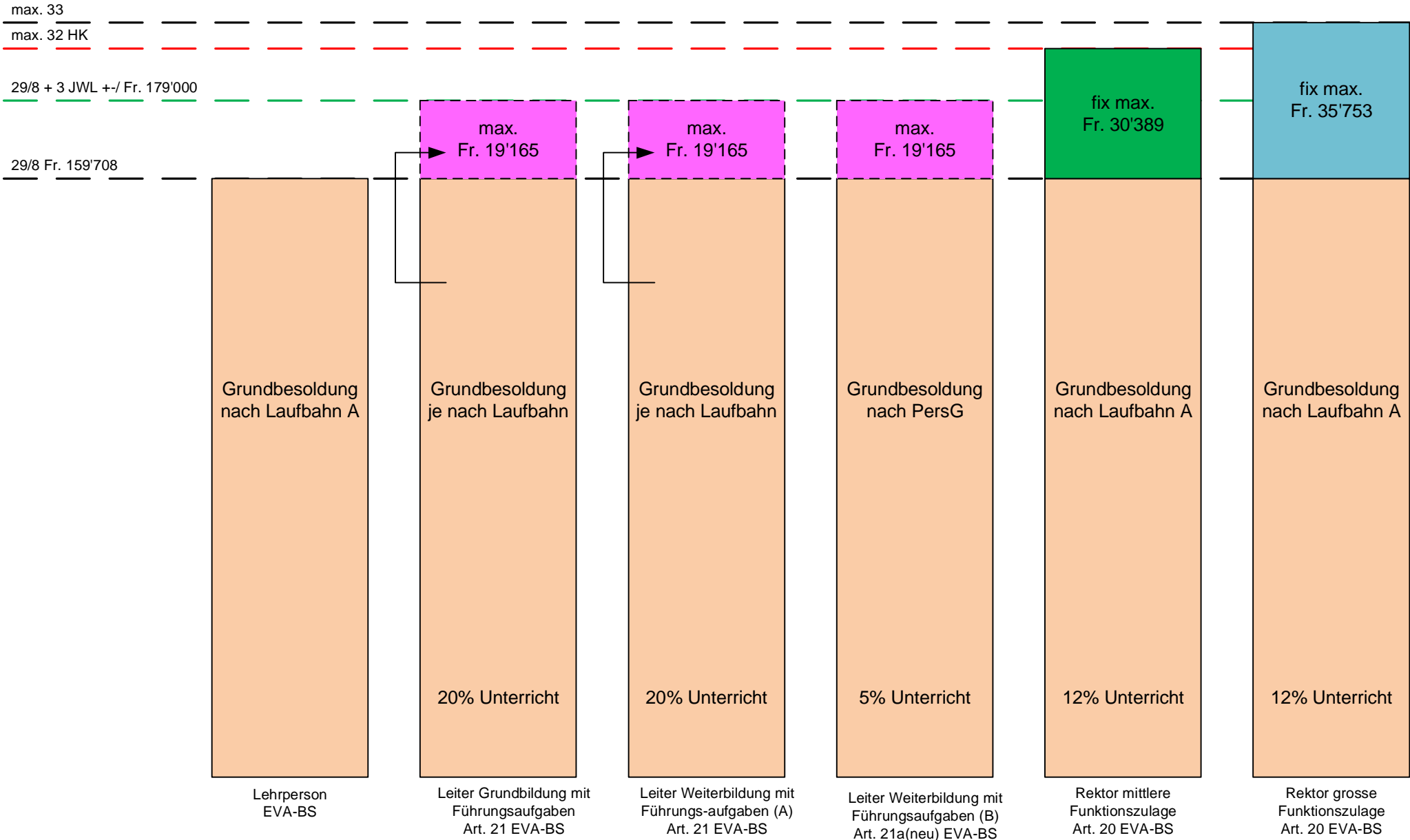
Beschäftigungsgrad in %	%/Woche Altersentlastung	h/Woche Altersentlastung
50	6.0	114
49	5.9	112
48	5.8	110
47	5.6	107
46	5.5	105
45	5.4	103
44	5.3	101
43	5.2	98
42	5.0	96
41	4.9	94
40	4.8	91
39	4.7	89
38	4.6	87
37	4.4	85
36	4.3	82
35	4.2	80
34	4.1	78
33	4.0	75
32	3.8	73
31	3.7	71
30	3.6	69
29	3.5	66
28	3.4	64
27	3.2	62
26	3.1	59
25	3.0	57
24	2.9	55
23	2.8	53
22	2.6	50
21	2.5	48
20	2.4	46
19	2.3	43
18	2.2	41
17	2.0	39
16	1.9	37
15	1.8	34
14	1.7	32
13	1.6	30
12	1.4	27
11	1.3	25
10	1.2	23
9	1.1	21
8	1.0	18
7	0.8	16
6	0.7	14
5	0.6	11
4	0.5	9
3	0.4	7
2	0.2	5
1	0.1	2



Besoldungen (Maxima)

Stand 20.01.2017

Anhang H





Besoldungen (Entwicklung)

Stand 20.01.2017

Anhang I

